Inhaltsverzeichnis

Flächennutzungsplan Änderung Gemeinde Selfkant, Nr. N21 – Tüddern, Nahversorgung – Erhöhung der Verkaufsfläche
Beteiligungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

1 Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 2
1.1 Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 14.01.2019 2
2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 2
2.1 Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 02.01.2019 2
2.2 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 11.03.2019 3
3 LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege 3
3.1 Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 14.01.2019 3
4 Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften 7
4.1 Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 14.01.2019 7
5 NEW AG 7
5.1 Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 10.01.2019 7
6 Deutsche Telekom Technik GmbH 7
6.1 Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 10.01.2019 7
7 Landesbetrieb Straßenbau NRW 8
7.1 Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 21.01.2019 8
8 Bezirksregierung Arnsberg 8
8.1 Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 10.01.2019 8
9 Wintershall Holding GmbH 10
9.1 Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 10.01.2019 10
10 Landwirtschaftskammer NRW 10
10.1 Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 25.01.2019 10
10.2 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 05.04.2019 10
11 LVR Amt für Bodendenkmalpflege 11
11.1 Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 30.01.2019 11
12 Industrie- und Handelskammer Aachen 11
12.1 Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 01.02.2019 11
12.2 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 10.04.2019 13
13 Kreis Heinsberg 13
13.1 Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 05.02.2019 13
13.2 Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 10.04.2019 14
14 Gemeinde Waldfeucht 15
14.1 Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 16.01.2019 15

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33**		
1.1	**Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 14.01.2019**		
	Aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem o.b. Bereich nicht vorgesehen.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**		
2.1	**Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 02.01.2019**		
	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die Hinweise werden im nachgelagerten Bebauungsplan-verfahren aufgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.		
2.2	**Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 11.03.2019**		
	meine Stellungnahme vom 02.01.2019 hat vollinhaltlich weiter Gültigkeit.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	**LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege**		
3.1	**Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 14.01.2019**		
	Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008) 1 befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“ Hinweise zu Planurkunde, Begründung und Umweltbericht Aus kulturlandschaftspflegerischer Sicht ist insbesondere das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ auf der Basis der nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen auf eventuelle Beeinträchtigungen zu prüfen.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die Hinweise werden im nachgelagerten Bebauungsplan-verfahren aufgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter): Baugesetzbuch (Stand Juli 2017): Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmal-pflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschafts-bildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5); Berücksichti-gung umweltbezogener Auswirkungen auf Kultur-güter- und sonstige Sachgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7d) Bundesnaturschutzgesetz (Stand 07/2017): Bewahrung historisch gewachsener Kultur-landschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1) Landesdenkmalschutzgesetz (Stand 11/2016): Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmal-schutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§1 Abs. 1 und 3) UVPG (Stand 08.09.2017) : „Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind […] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“ Dabei ist eine Beschränkung der Prüfung auf denkmalrechtlich geschützte Bau- und / oder Bodendenkmäler nicht ausreichend, da Denkmäler		

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	lediglich einen Teil zum kulturhistorischen Wert eines Kulturlandschaftsbereichs beitragen. Daher wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass bei der Betrachtung des Schutzguts Kulturelles Erbe der Blick über die Denkmäler hinausgehen muss. Zur Erläuterung: In der Neufassung des UVPG vom 8.9.2017 wurde unter anderem der Schutzgüterbegriff überarbeitet. In § 2 (1), 4 heißt es jetzt: *„Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind […] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“* Diese inhaltliche Weitung des Begriffs bedeutet, dass nun nicht mehr nur das materielle Gut bzw. das dinglich fassbare kulturelle Erbe oder eingetragene Denkmal Berücksichtigung finden muss, sondern darüberhinausgehende auch kulturelle, d.h. insbesondere auch flächenwirksame Äußerungen (z.B. Kulturlandschaften) sowie das immaterielle Kulturerbe (siehe: Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB) zu beachten sind. Aufgrund der von Ihnen mit Schreiben vom 19.12.2018 zur Verfügung gestellten Unterlagen lässt sich nach Abgleich mit dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW (2007) und dem Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (2016) keine Betroffenheit von Kulturlandschaftsbereichen erkennen. Der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW (2007) ist online verfügbar: http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/dokumente_190/		

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	LEP_Gesamtes_Gutachten.pdf Der Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (2014) ist ebenfalls online verfügbar: http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/dokumente_190/Fachbeitrag_Kulturlandschaft_zum_Regionalplan_Koeln_komplett.pdf Auf diesen Seiten finden Sie zudem die Adressen der entsprechenden WMS-Dienste zur Einbindung von Geometrien in ein GIS. Für die künftige Ermittlung der Untersuchungstiefe und Methodik im Umweltbericht möchte ich nachdrücklich auf die Verwendung der UVP-Broschüre zum Umgang mit Kulturgütern bei der Umweltprüfung (Köln, 2014) ^4 verweisen. In der Handreichung ist die Vorgehensweise zur Betrachtung von Kulturgütern in Planungsvorhaben ausdrücklich beschrieben. Generell weise ich auch für künftige Planverfahren ergänzend auf das Portal LVR-KuLaDig als Quelle für Flächenbewertungen hin (http://www.kuladig.lvr.de/). Dort finden sich neben den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens und den historischen Kulturlandschaftsbereichen auch Informationen zur historischen Kulturlandschaft und zum landschaftlichen kulturellen Erbe allgemein, die bei der Einschätzung von Objekten und von Eingriffsauswirkungen hilfreich sein können.		

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4	**Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften**		
4.1	**Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 14.01.2019**		
	Zunächst übersende ich Ihnen eine Stellungnahme meines Fachbereiches 91.20 (s. Anlage) - Landschaftliche Kulturpflege- und bitte um Beachtung. Ferner möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme bestehen. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	**NEW AG**		
5.1	**Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 10.01.2019**		
	NEW Netz GmbH hat keine Bedenken gegen die Planung. WestVerkehr GmbH hat keine Bedenken gegen die Planung.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	**Deutsche Telekom Technik GmbH**		
6.1	**Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 10.01.2019**		

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Gegen die Planung haben wir keine Bedenken	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	**Landesbetrieb Straßenbau NRW**		
7.1	**Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 21.01.2019**		
	Hinsichtlich des oben genannten Bebauungsplanes bestehen grundsätzlich keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8	**Bezirksregierung Arnsberg**		
8.1	**Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 10.01.2019**		
	Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Rheinland“ im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az: 61.42.63 -2000-1-) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die Hinweise werden im nachgelagerten Bebauungsplan-verfahren aufgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingt Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG,		

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.		
9	**Wintershall Holding GmbH**		
9.1	**Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 10.01.2019**		
	Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Verfahrens liegt außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder. Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von den o. g. Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o. g. Vorhabens.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10	**Landwirtschaftskammer NRW**		
10.1	**Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 25.01.2019**		
	Mit den vorliegenden Änderungen sind landwirtschaftliche Belange, soweit erkennbar, nicht berührt.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.2	**Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 05.04.2019**		
	wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 15.1.2019. Neue Aspekte für landwirtschaftliche Belange sind in den aktuellen Unterlagen nicht erkennbar.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
11	**LVR Amt für Bodendenkmalpflege**		
11.1	**Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 30.01.2019**		
	Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die Hinweise werden im nachgelagerten Bebauungsplan-verfahren aufgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12	**Industrie- und Handelskammer**		
12.1	**Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 01.02.2019**		

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Gegen die geplante Erweiterung des TEDI-Marktes um 150 qm Verkaufsfläche und die Realisierung kleinflächiger Shopflächen mit 240 qm Verkaufsfläche innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs von Selfkant bestehen aus rechtlicher Sicht keine Bedenken seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen. Wir geben aber zu bedenken, dass die Gemeinde Selfkant als Grundzentrum bereits heute über eine Einzelhandelszentralität von 130,6 Punkten verfügt (Quelle: Michael Bauer Research GmbH, Nürnberg und CIMA Beratung + Management GmbH / BBE Handelsberatung GmbH, München, 2018). Dies ist weit mehr, als Grundzentren üblicherweise aufweisen. In unserem Einzelhandelsatlas für den Kammerbezirk Aachen kamen wir 2012 zu dem Ergebnis, dass Grundzentren in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich über eine Einzelhandelszentralität von 69 Punkten verfügen. Heute dürfte der Wert kaum höher liegen. Auch der Vergleich mit der Stadt Aachen zeigt, wie umfangreich das Einzelhandelsangebot in Selfkant ist. Die Einzelhandelszentralität für das Oberzentrum liegt aktuell bei 126,2 Punkten. Insofern wird deutlich, wie sehr die Gemeinde Selfkant heute schon die Versorgungsfunktion für umliegende Gemeinden – insbesondere in den Niederlanden, übernimmt. Dies geht aber weit über den landesplanerischen Auftrag als Grundzentrum hinaus. Eine zusätzliche Erweiterung von Verkaufsflächen in Selfkant sehen wir daher nicht als gerechtfertigt an.	Es werden aus rechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die Erweiterung der Verkaufsfläche und die Errichtung kleinflächiger Shopflächen werden nach der durchgeführten Auswirkungsanalyse keine wesentlichen Auswirkungen auf die Zentren der Gemeinde Selfkant oder der Nachbargemeinden im erwarteten Einzugsgebiet des Vorhabens haben. Schädigungen der Funktionstüchtigkeit der Standorte, z. B. in Form der Schließung von strukturprägenden Betrieben, sind nicht zu erwarten. Entsprechendes gilt für die übrige wohnungsnahe Versorgung der Bevölkerung. Im Allgemeinen stimmt das Planvorhaben mit den Vorgaben des Regionalplans und den Vorgaben des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen überein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
12.2	**Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 10.04.2019**		
	Gegen die geplante Erweiterung des TEDI-Marktes um 150 qm Verkaufsfläche und die Realisierung kleinflächiger Shopflächen mit 240 qm Verkaufsfläche innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs von Selfkant bestehen aus rechtlicher Sicht keine Bedenken seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen. Des Weiteren verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 1. Februar 2019.	Es werden aus rechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13	**Kreis Heinsberg**		
13.1	**Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 05.02.2019**		
	Seitens des Amtes für Bauen und Wohnen, des Gesundheitsamtes, des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Untere Bodenschutzbehörde: Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und ausaltlastentechnischer Sicht keine Bedenken. Zurzeit liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen bzw. Altlasten vor.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Untere Immissionsschutzbehörde:		

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Planungen (Vergrößerung der Verkaufsfläche) derzeit Bedenken. Vom geplanten Vorhaben können durch ein gesteigertes Verkehrsaufkommen erhebliche Lärmbelästigungen ausgehen, die in der Nachbarschaft zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen können. Mit den vorliegenden Unterlagen ist eine Beurteilung der zu erwartenden Immissionen nicht möglich. Die Bedenken können jedoch ausgeräumt werden, wenn im in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan auf die zusätzlichen Lärmimmissionen eingegangen und dort nachgewiesen wird, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen in der Nachbarschaft auftreten. Auf die bereits vorhandene Lärmproblematik im benachbarten und im geplanten Wohngebiet wird hingewiesen.	Durch die Ausweitung der Verkaufsflächen können zusätzliche Verkaufsfahrten ausgelöst werden, die mit einer Beeinträchtigung der Luftqualität und einer Zunahme von Lärm einhergehen könnten. Im Bebauungsplanverfahren werden die Umwelteinwirkungen gutachterlich überprüft.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13.2	**Schreiben im Rahmen der förmlichen Beteiligung vom 10.04.2019**		
	Seitens des Amtes für Bauen und Wohnen, des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen, der unteren Immissionsschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Bodenschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Das Gesundheitsamt nimmt wie folgt Stellung: Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA Lärm und TA Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung nicht zu besorgen ist.		
14	**Gemeinde Waldfeucht**		
14.1	**Schreiben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 16.01.2019**		
	Von Seiten der Gemeinde Waldfeucht bestehen keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.